A 8 K 10650/05

Ausfertigung

Ausgefertigt
Sigmaringen, den 30. April 2007
Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Gerichtsangestellte

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

Mandant hat Abschrift

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Stumm-Szelenczy & Szelenczy,
Pfluggasse 8, 88400 Biberach, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5169355-163

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bangert als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. März 2007

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin, welche als Asylberechtigte anerkannt worden war und Abschiebeschutz gem. § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes zugesprochen erhalten hatte, wehrt sich gegen einen Bescheid des Bundesamts, mit dem die Asylanerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und zugleich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Abschiebungsverbote nach § Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen.

Die 1975 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und moslemischer Religion. Sie ist nach dem vorgelegten Nüfus registriert in im Kreis Varto in der Provinz Mus. Die Klägerin hielt sich von 1992 bis 1996 aufgrund eines erfolglosen ersten Asylverfahrens und eines erfolglosen ersten Folgeverfahrens (A 6 K 11039/96, Rücknahmebeschluss vom 19.07.1996) in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sie wurde zusammen mit ihrem Ehemann - der ein gesondertes Verfahren (A 8 K 11768/04, Verwaltungsgericht Sigmaringen) anhängig hat - im August 1996 in die Türkei abgeschoben. Sie brachte dort den Sohn zur Welt, der ebenfalls ein gesondertes Asylverfahren (A 8 K 10764/05 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen) anhängig hat. Außerdem gibt es dort ein Verfahren für den 2005 in Deutschland geborenen Sohn (A 8 K 10651/05).

Nach erneuter Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellte die Klägerin im Juni 1997 erneut einen Folgeantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 18.08.1997 den Folgeantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen. Das dagegen angestrengte Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Sigmaringen - A 8 K 12337/97 - wurde mit Beschluss vom 18.02.1998 zum Ruhen gebracht. Nach Wiederanruf wurde es unter dem Aktenzeichen - A 8 K 12483/00 - weitergeführt. Nunmehr wurde unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Ärztin , Fachärztin für Allgemeinmedizin, vom 30.03.2001 vorgebracht, dass die Klägerin nach der Abschiebung in die Türkei dort im Festnahmegewahrsam von einem Bewacher vergewaltigt worden sei. Aufgrund dessen wurde die Klägerin am 09.07.2001 durch eine entsprechend geschulte Einzelentscheiderin des Bundesamtes angehört. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 24.07.2001 wurde der Bescheid vom 18.08.1997 aufgehoben, die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des

§ 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Die Klägerin habe glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass sie nach ihrer Abschiebung in der Türkei asylerhebliche politische Verfolgungen erlitten habe. Ihr Vortrag, dass sie nach der Ankunft bei der Terrorbekämpfungsabteilung von einem Bediensteten aus Rache an den Kurden vergewaltigt worden sei, sei widerspruchsfrei und substantiiert gewesen. Sie habe auch glaubhaft vorgetragen, dass es ihr bisher nicht möglich gewesen sei, über diese Geschehnisse in der Türkei zu berichten. Das gerichtliche Verfahren - A 8 K 12483/00 - wurde nach übereinstimmender Erledigungserklärung durch Beschluss vom 19.09.2001 eingestellt.

Nach einem Vermerk vom 23.06.2005 in den Bundesamtsakten wurde wegen einer Asylantragstellung für den Sohn geprüft, ob ein Widerrufsverfahren bezüglich der Klägerin eingeleitet werden soll. In dem Vermerk wird die Ansicht vertreten, dass die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung nicht mehr vorlägen, da nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.05.2005 bei einer Abschiebung keine Wahrscheinlichkeit mehr bestehe, in der Türkei von Misshandlung oder Folter betroffen zu sein. Die Reformen der letzten Jahre hätten ein Instrumentarium geschaffen das staatliche Repression in asylrelevanter Intensität theoretisch unmöglich mache. Anhaltspunkte für das Vorliegen nichtstaatlicher oder geschlechtsspezifischer Verfolgung lägen bei der Klägerin nicht vor. Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich.

Seitens der Klägerin wurde im Rahmen der Anhörung vorgebracht: Sie leide nach wie vor an ihren Erlebnissen, wie sich aus den ärztlichen Attesten ergebe. Erst Mitte 2004 habe ein erstes therapeutisches Fachgespräch für sie bestimmt werden können, nachdem das Sozialamt die Kosten übernommen gehabt habe. Zu diesem Gespräch sei die Klägerin erschienen, jedoch habe der Beginn der therapeutischen Behandlung wegen großen Problemen mit einer erneut bestehenden Schwangerschaft abgebrochen werden müssen. Vorliegend sei gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen, da die Klägerin nach wie vor an den erlittenen Misshandlungen, insbesondere psychisch, leide, wobei dies unabhängig von der tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Situation im Heimatland sei. Hierzu wurde ein Attest des Arztes für Allgemeinmedizin , , vom 17.12.2003 vorgelegt. In einem weiteren ärztlichen Attest dieses Arztes vom 11.03.2005 wird angegeben, dass die Klägerin sich in einem psychisch sehr instabilen Zustand befinde und deshalb seit längerem in fachärztlicher Behandlung sei.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 02.08.2005 die mit Bescheid vom 24.07.2001 ausgesprochene Asylanerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Abschiebungsverbote nach § Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorlägen. Zur Begründung heißt es u.a.: Zwingende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Da sich zwischenzeitlich die Verhältnisse in der Türkei verändert hätten, könne der Klägerin die Rückkehr zugemutet werden. Zwar sei vorgetragen, sie leide psychisch noch unter den Folgen der früheren Verfolgungsmaßnahmen. Dies erscheine jedoch vor dem Hintergrund, dass die Probleme offenbar von der Klägerin nicht für unbedingt behandlungsbedürftig angesehen worden seien, nicht so schwerwiegend, als dass eine Rückkehr bei in der Türkei behandelbaren psychischen Erkrankungen nicht möglich sei. Die Klägerin halte sich bereits seit mehreren Jahren in Deutschland auf und habe erst Mitte 2004 einen Termin für ein therapeutisches Fachgespräch wahrgenommen wegen der bestehenden Schwangerschaft jedoch den Beginn der Behandlung abgebrochen. Ein Nachweis darüber, dass eine Behandlung inzwischen aufgenommen worden sei, sei nicht erbracht worden.

Der Bescheid wurde nach Aktenlage am 04.08.2005 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 17.08.2005 Klage zum Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Es wird weiter vorgebracht:

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, welche die subjektive Sicht des Flüchtlings berücksichtige, solle den Erfahrungen Rechnung tragen, dass politisch Verfolgte auch nach Änderung der politischen Verhältnisse im Verfolgerstaat unter der erlittenen Verfolgung leiden und es ihnen subjektiv unzumutbar sein kann, in den Verfolgerstaat zurückzukehren. Die Klausel sei einer entsprechenden Norm der Genfer Flüchtlingskonvention nachempfunden. Jene sei auf Vorschlag der israelischen Delegation aufgenommen worden. Angesichts der unvorstellbaren Verfolgung, der die Juden in Europa durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt gewesen seien, sei man davon ausgegangen, dass von einem Flüchtling, der selbst oder dessen Familie Verfolgung erlitten hatte, nicht erwartet werden könne, dass er in das bisherige Verfolgerland zurückkehre, auch wenn in diesem Land das Unrechtsregime beseitigt sei und freiheitliche Verhältnisse herrschten. Denn auch eine Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse bedeute nicht, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings in Anbetracht seiner Erlebnisse in der Vergangen-

heit geändert hat. Der Widerruf habe also immer dann zu unterbleiben, wenn schwere physische oder psychische Schäden vorlägen, die in Folge bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden seien und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verschlechtern. Nach diesen Vorgaben sei der Klägerin individuell nicht zuzumuten, in ihr Heimatland zurückzukehren. Sie sei durch Angehörige der Sicherheitskräfte in der Türkei misshandelt und vergewaltigt worden. Dies sei Ausdruck der Unterdrückung der Kurden gewesen. Die Klägerin habe sich einer fachärztlichen therapeutischen Behandlung immer noch nicht unterziehen können, da sie sich außer Stande sehe, über die Erlebnisse zu sprechen. Nach wie vor seien diese Erlebnisse ihrer Familie und insbesondere ihrem ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehemann nicht bekannt und die Klägerin scheue sich, sich hierüber zu offenbaren. Bei einer erzwungenen Rückkehr sei eine Retraumatisierung der Klägerin sehr wahrscheinlich, so dass in diesem Fall ein Suizid nicht auszuschließen sei. Im weiteren Verfahrensverlauf wurde vorgebracht: Erstmals am 13.08.2004 sei es zu einem Gespräch mit der Therapeutin Frau in der Praxis der Dr. med. , Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Friedrichshafen gekommen. Infolge der Schwangerschaft der Klägerin sei dieser erste Kontakt abgebrochen. Am 18.11.2005 sei dann wiederum ein solches Gespräch in Anwesenheit einer Dolmetscherin gewesen. Frau sei dabei zum Ergebnis gelangt, dass eine Gesprächstherapie noch nicht möglich sei, weil vermutlich eine Retraumatisierung herbeigeführt würde, so dass sie vorschlug, die Klägerin möge sich vorab einer stabilisierenden medikamentösen Behandlung durch einen niedergelassenen Psychiater unterziehen. Die Klägerin sei dann am 30.11.2005 in der psychiatrischen Institutsambulanz des Krankenhauses „L bei der Fachärztin für psychotherapeutische Medizin, Frau gewesen. Dort sei eine schwere depressive Symptomatik mit deutlichen soziophobischem Anteilen, vermutlich im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert worden. Die Klägerin habe eine medikamentöse Behandlung erhalten. Dann sei sie an die Institutsambulanz des Kreiskrankenhauses , Frau Dr. med. verwiesen worden. Dort erfolge die Behandlung sowohl medikamentös als auch im Rahmen einer Gesprächstherapie. Nach der ärztlichen Stellungnahme der Frau Dr. liege bei der Klägerin ein schweres Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schweren depressiven Symptomen vor. Bei einer Rückkehr in die Heimat sei mit einer dramatischen Verschlechterung des Zustandes zu rechnen. Die Klägerin leide unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit chronischem Verlauf wobei die Gefahr des Übergangs in eine andauernde Persönlichkeitsänderung vorliege. Vom 26.06. bis 07.08.2006 sei die Klägerin in stationärer Behandlung in der -Klinik in

gewesen. Dort sei die Diagnose des Vorliegens einer depressiven Störung sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung gestellt worden. Man habe eine ambulante psychiatrische Behandlung mit hochfrequenter ambulanter Psychotherapie mit Schwerpunkt Traumatherapie empfohlen. Über dies leide die Klägerin unter körperlichen Beschwerden, die laut ärztlicher Aussagen ihre Ursachen durchaus in der psychischen Erkrankung hätten. Hierzu wurden vorgelegt: Ärztliche Äußerung der Frau Dr. ! und Frau , Friedrichshafen vom 23.11.2005, ärztliche Bescheinigung der Frau ( ) vom 05.12.2005, vorläufiger Entlassungsbericht der Stationsärztin (Kliniken ,) vom 07.08.2006, sowie ärztlicher Entlassungsbericht dieser Stelle vom 17.08.2006, ärztliche Stellungnahme (zur Vorlage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen) der Frau Dr. , Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Kreiskrankenhaus , Psychiatrische Institutsambulanz vom 07.11.2006. Außerdem wurde vorgelegt eine Stellungnahme der Frau vom 20.11.2006.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2005 aufzuheben,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist im wesentlichen auf den Widerrufsbescheid.

Im Übrigen wird vorgebracht, dass eine medizinische Versorgung der Klägerin in der Türkei möglich sei.

Die Beteiligten haben sich schriftlich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Der Berichterstatter hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Hierzu wird auf die Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung (aufgrund handschriftlicher Aufzeichnungen des Berichterstatters) verwiesen.

Dem Gericht lagen die Behördenakten (frühere und jetzige Akten des Bundesamtes) der Klägerin vor. Auf sie und die Gerichtsakten wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat im Hauptantrag Erfolg.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 02.08.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten; er ist daher aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach Satz 3 der Norm ist allerdings von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

So ist es im vorliegenden Fall: Der Klägerin ist die Rückkehr subjektiv unzumutbar.

Das Fehlen einer zumutbaren Rückkehrmöglichkeit schließt den Widerruf der Anerkennung aus, auch wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG gegeben sein sollten. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, z.B. DVBl. 3006, 511 ff.) hat hierzu dargelegt:

> „§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält danach eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früheren Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende

Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen.
Dagegen schützt auch diese Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren. Ebenso wenig können aus ihr allgemeine von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt vielmehr der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach - auch ungeachtet veränderter Verhältnisse - nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren".

Hat also eine Verfolgung bleibende psychische Schäden verursacht, kann eine Rückkehr unzumutbar sein, etwa bei einer aufgrund der Verfolgung erlittenen und noch andauernden Traumatisierung (vgl. etwa VG München, Urteil vom 18.05.2005 - M1K 05.50058 -; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.05.1998 - A 12 K 10192/98 -) bzw. bei drohender wesentlichen Verschlechterung des seelischen Zustandes bei Rückkehr (VG Stuttgart, Urteil vom 22.05.2006 - A 10 K 12711/04 -).

Im vorliegenden Fall geht der anerkennende Bescheid vom 24.07.2001 - aufgrund der Schilderung in der Anhörung durch die besonders geschulte Anhörerin - davon aus, dass die Klägerin glaubhaft und überzeugend dargelegt hat, dass sie in der Türkei von einem Angehörigen der Terrorbekämpfungsabteilung vergewaltigt wurde.

Der Berichterstatter vermag der Annahme des Widerrufsbescheids nunmehr, es seien gleichwohl keine Gründe für § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ersichtlich, nicht zu folgen. Diese Annahme des Bescheids ist nicht nachvollziehbar angesichts der früheren, vor der damaligen Anerkennung vorgelegten, fachlichen Äußerungen und der nunmehr im vorliegenden gerichtlichen Verfahren nachgereichten fachlichen Äußerungen zum seelischen Zustand der Klägerin aufgrund der - vom Bundesamt auch inzwischen nicht in Zweifel gezogenen - Vergewaltigung.

Bereits in der Stellungnahme der Ärztin [redacted] wird angegeben, dass die schwere psychische Beeinträchtigung der Klägerin unzweifelhaft sei und die vorliegende

Angst-Depression erkläre. Die Klägerin habe mehrfach Suizidvorstellungen geäußert und sehe ihr Leben immer wieder als sinnlos an. Deshalb würde eine Abschiebung mit Sicherheit zu einer schweren Eskallation der psychischen Erkrankung führen und sei derartiges nicht verantwortbar. Dementsprechend wird auch in dem Attest des Dr. vom 17.12.2003 angegeben, die Klägerin sei stark traumatisiert und eine psychische Betreuung zur Bewältigung der Traumafolgen dringend erforderlich. In der Stellungnahme Dr. und Frau vom 23.11.2005 wird berichtet, dass die Klägerin am 13.08.2004 sich nach einem Gespräch entschieden habe, das sie keine Therapie machen wolle, da sie von dem Gespräch sehr mitgenommen gewesen sei und lieber alles habe vergessen wollen. In dem nunmehr im November 2005 erfolgten weiteren Gespräch habe sich ergeben, dass die Klägerin unter panikartigen Angstzuständen leide, Stimmen höre und als einzigen Ausweg den Tod sehe. Die Klägerin sei zunehmend agitiert, verzweifelt und weinerlich und äußere sehr deutlich, dass sie nicht wage, über ihre Probleme zu sprechen. Es wurde deshalb eine stabilisierende medikamentöse Behandlung vorerst vorgeschlagen um erst danach eine stützende Psychotherapie anzugehen. Nach der ärztlichen Bescheinigung der Fachärztin Frau vom Krankenhaus vom 05.12.2004 liegt eine schwere depressive Symtomatik vermutlich im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung vor. Im Entlassungsbericht der Kliniken vom 07. bzw. 17.08.2006 wird als Diagnose u.a. eine depressive Störung und eine posttraumatische Belastungsstörung angegeben und die Ansicht vertreten, dass eine weiterführende engmaschige ambulante Psychotherapie mit Schwerpunkt Trauma-Therapie dringend indiziert sei. Schließlich gibt Frau Dr. in ihrer ärztlichen Stellungnahme zur Vorlage beim Verwaltungsgericht vom 07.11.2006 an, dass es sich bei der Klägerin um ein schweres Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schweren depressiven Symptomen handle. Bei Rückkehr in ihr Heimatland sei mit einer dramatischen Verschlechterung des Zustandes zu rechnen da es sich um eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit chronischem Verlauf und der Gefahr des Übergangs in eine andauernde Persönlichkeitsänderung handle. Nur bei weiterer kontinuierlicher Behandlung im jetzt vertrauten Umfeld könne eine Stabilisierung und Besserung erwartet werden.

Das Bundesamt ist diesen fachlichen Äußerungen nicht entgegengetreten.

Soweit der Bescheid bemängelt, dass die Behandlung der seelischen Probleme nicht wieder aufgenommen worden sei, ist dies inzwischen überholt. Die nach dem Bescheid begonnene Behandlung ist bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung

(vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) zu berücksichtigen. Die für den Widerruf wohl maßgebliche Erwägung, dass der seelische Zustand der Klägerin so schlecht wohl nicht sein könne, wenn sie erst 2004 sich in Behandlung begeben und diese alsbald wieder abgebrochen habe, lässt außer acht, dass es in der Natur der vorliegenden seelischen Erkrankung liegen kann, dass der Kranke trotz objektiver Behandlungsbedürftigkeit subjektiv nicht in der Lage sein kann, eine Therapie aufzunehmen. Der gezogene Schluss, dass bei fehlender Therapie „es so schlimm nicht sein könne" verbleibt vordergründig und ist keinesfalls zwingend.

Auch auf den entscheidenden Richter hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung einen seelisch kranken Eindruck gemacht.

Erweist sich die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Aufhebung der Asylberechtigung und der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG als rechtlich fehlerhaft, ist auch die negative Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG fehlerhaft und bedurfte es nicht der in Ziffer 3 dieses Bescheides enthaltenen Feststellung, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1, 2 AsylVfG). Im übrigen gilt: War die Aufhebung des Asyl und § 51 Abs. 1 AuslG zuerkennenden Bescheids fehlerhaft, so dass der Abschiebeschutz insoweit nach Kassation der Widerrufsentscheidung durch das Gericht bestehen bleibt, ist der verneinende Ausspruch zu § § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG durch die Behörde nicht rechtmäßig, da die Gefahr politischer Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG auch eine Gefahr, vor der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bewahren soll, darstellt (vgl. BVerwG InfAuslR 97, 284 : Bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 sind auch solche Gefahren zu berücksichtigen, die bereits (ohne Erfolg) im Asylverfahren vorgebracht worden sind).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG). Das Gericht sieht davon ab, die Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg,